

Die Schaffhauser Flurnamen

im Dickicht der toponymischen Richtlinien –

**ich muss ergänzen: der neuen toponymischen Richtlinien,
insbesondere des Leitfadens 2006**

Referat im Rahmen der Schweizerischen Gesellschaft für Kartografie

3. November 2006 in Schaffhausen

Meine sehr geehrten, sehr gelehrten Damen und Herren

Wenn ich die wissenschaftliche Sachlichkeit des bisher Gehörten bedenke, sticht bereits der Titel meines Referates unangenehm davon ab. Die toponymischen Richtlinien als ein Dickicht zu bezeichnen, ist denn auch ein starkes Stück. Es handelt sich tatsächlich nur um ein subjektives Wahrnehmen beim Lesen der 25 eng bedruckten Seiten; jedoch nicht um ein Urteil. Ja, ich muss gleich bekennen, dass die Schaffhauser Flurnamen-Kommission den durch die Paragraphen führenden Hauptpfad durchaus zu erkennen vermag und Richtung wie Wegführung positiv beurteilt.

Ich erinnere daran, dass die Aufgabe einer solchen Kommission drei Prozesse einschliesst:

- 1.)die Erhebung der Flurnamen,
- 2.)die wissenschaftliche Bearbeitung derselben,
- 3.)die Festlegung der Schreibweise.

Es versteht sich, dass jeder dieser Prozesse seinen eigenen Problembereich hat. Wobei sich die Auseinandersetzung mit den toponymischen Richtlinien erst aus dem dritten ergibt.

Lassen Sie mich die heiklen Stellen der beiden ersten immerhin skizzieren:

Für die Erhebung erwachsen die Schwierigkeiten einmal daraus, dass es keine rein mündliche Tradition mehr gibt. Natürlich sind alle Gewährsleute alphabetisiert und damit minder oder meist mehr vom Schriftbild der Namen abhängig. Zum andern sind die Personen, welche die alten Flurbezeichnungen überhaupt gespeichert haben, alle betagt bis hoch betagt. Mit jedem alten Bauersmann, mit jedem alten Forstwart stirbt ein Stück Wissen.

So ist die Schaffhauser Flurnamenkommission zur Zeit mit der Erhebung in der Industriesiedlung Neuhausen beschäftigt. Zu dieser gehört nun ein Gehöft, das auf allen Karten den Namen „Aazheimer Hof“ trägt. Und wer unter siebzig ist, nennt auch diesen allbekannten Ort „Aazheimer Hof“. Ein Wunder, dass doch noch einzelne bejahrte Neuhauser die ursprüngliche Form „Oozemerhof“ bewahrt haben und den Karten zum Trotz zu dieser Überlieferung stehen.

Für die wissenschaftliche Bearbeitung, der sich die Flurnamenkommission wegen ihres eingeschränkten Auftrags leider nur ungenügend annehmen kann, die jedoch für die geplante Erstellung eines kantonalen Flurnamenbuchs entscheidend sein wird, liegen die Probleme in der Unsicherheit, respektive in der Mehrdeutigkeit ihrer schriftlichen Quellen.

Da haben wir z.B. an der Grenze der Gemarkung Wilchingen einen bewaldeten Hügel, den die noch recht sicheren Bewohner der nächsten Klettgauer Dörfer „Aalpfäre“ nennen, was auf den geographischen Karten mit „Altfären“ wiedergegeben wird. Sie erkennen in den Abweichungen von der Mundart im Schluss wie in der Nichtbeachtung des langen Vokals die Vorgabe der Weisungen von 1948. Nun ist jedoch die Deutung von „aalpf“ als „alt“ durchaus nicht eindeutig. Zwar wird „Aalpfäre“ in einem etwas sprechfaulen Mund rasch zu „Aalpfäre“, das weggelassene t wirkt dann insofern nach, als es das f zu pf aufmüpft. Aber jenseits der Grenze, auf dem badischen Teil dieses Waldhügels heisst es „Albführen“, womit wir zum Begriff der Alp kommen, der auch sonst für höher gelegene Weiden in unserer Grenzlandschaft hüben wie drüben vorkommt, sowohl mit der Endung p wie auch weich mit b. Alp oder alt, das ist hier die Frage. Die ältesten Urkunden lauten auf „Altfieren“ oder „Alftferren“ und lassen das Pendel wieder in Richtung „alt“ ausschlagen. Aber was bedeutet „fiere“ oder „ferre“? Daraus Föhren zu machen, verstösst gegen die Gesetze der Lautentwicklung. Wir haben zwar eine bessere Erklärung, indem wir letzteres als „Pfäre“ lesen und mit „Pferch“ gleichsetzen; das leuchtet umso mehr ein, als in der nächsten Nähe der Flurname „Under Stall“ vorkommt. Schade nur, dass das Wort „Pfäre“ sonst weder im Schaffhausischen noch im Badischen irgendwo belegt wäre. Die Widersprüchlichkeit der Quellenlage setzt sich fort in der Frage nach der Schreibweise, die uns in einem solchen Fall freilich weder durch die alten noch die neuen Richtlinien geklärt werden kann.

Doch sind wir beim eigentlichen Thema angelangt.

Die toponymischen Richtlinien und der auf ihrer Grundlage erstellte „Leitfaden für die Schreibweise der Lokalnamen“ empfehlen, und darin erblicken wir ihre hauptsächliche Tendenz, eine **Anlehnung an die mundartliche Sprechweise**, die entschieden weiter geht als dies die Richtlinien von 48 taten.

Das wird gleich im ersten Grundsatz als Hauptforderung postuliert, mit der Zielvorgabe, dass die Lokal- oder Flurnamen „auf die zugehörige mündliche Form verweisen und möglichst so geschrieben werden sollen, dass sie im alemannischen Raum ohne weiteres erkannt werden können“. Es ist dies eine vorsichtige, aber doch klare Formulierung.

Wir sind für diese in Schaffhausen besonders dankbar und fühlen uns in unserem Bestreben gestützt, weil unser Kanton in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts weitgehend durch Geometer aus Deutschland vermessen wurde. Die hatten nicht immer das feinste Gehör für das Volksgut, waren jedoch von ihrer Stellung her befugt, die Schreibweise der Flurnamen festzulegen. Der Wunsch, auf die Mundartform zurück zu gehen, ist denn bei uns oft gleich bedeutend mit dem Willen zur Kenntlichmachung des eigentlichen Wortlautes und Wortsinns.

Der zweite Grundsatz der Richtlinien verlangt die Schreibweise nach der „ortsüblichen Sprechform“ und wo diese von der herkömmlichen Schreibform abweicht, eine Distanzierung von derselben.

Am Schluss dieser zweiten Grundsatzklärung wird auf die häufigen Fälle eingegangen, in denen verschiedene Sprechformen nebeneinander gebraucht

werden, und es wird klar Stellung genommen für die – ich zitiere wörtlich – „bodenständige, das heisst von der älteren Generation noch verwendete Form“. In unserem Beispiel vom Aazheimer oder Oozemer Hof ist das die Entscheidung für die letztere.

Nur – und da beginnt die erste Unsicherheit – ist diese bodenständige Form, die vereinzelte betagte Gewährsleute einbringen, durchaus nicht die am Ort übliche, von der wir ebenfalls ausgehen sollten. „Ortsüblich“ und „bodenständig“ haben sich eben im Lauf der Entwicklung von einander getrennt. Da haben wir es schon mit üppigem Gestrüpp zu tun.

Nun ist es fraglos, dass auch die Autoren des neuen Leitfadens die Problematik ihres Ansatzes entdeckt haben. In einer Anmerkung unten auf der ersten Seite stellen sie zumindest fest, dass die ortsübliche Form nicht immer präzise festzuhalten sei. Sie wissen um den wirtschaftlichen Umbruch, die Mobilität und Vermischung unserer Bevölkerung und der daraus resultierenden Gefährdung der angestammten Mundarten ebenso wie um die Buchstabengläubigkeit schriftlich mit einander verkehrender Leute. Die Kluft zwischen dem Ortsüblichen und dem mündlich Überlieferten bleibt allerdings unerwähnt.

Eine ähnliche Ungereimtheit (Sie nehmen mir meine gelegentlich derben Worte schon nicht mehr übel) meinen wir im siebten Grundsatzartikel zu erkennen. Darin wird den kleinräumigen Mundarten Rechnung getragen im fett gedruckten Satz „Auch regional typische Mundarten sollen in der Schreibweise zum Ausdruck kommen“. Balsam auf die verletzte Seele der Schaffhauser, die über die Grössenordnung ihres Kantons wohl Bescheid wissen und erst noch die mundartliche Aufsplitterung ihres geringen Territoriums bedenken. Und die Richtlinien doppeln begütigend nach: „Zudem kann es aus sprachkulturellen Gründen reizvoll sein, solche unterschiedlichen Dialekteigenheiten manifest werden zu lassen.“ Bevor dann die kalte Dusche, respektive die Rücknahme dieser Ermächtigung erfolgt: „Beim Entscheid mag man sich grundsätzlich vom Kriterium leiten lassen, nicht einer allzu starken Kleinräumigkeit zu verfallen.“ Wo sind hier die Grenzen zu ziehen? Wir nehmen zwar zur Kenntnis – Grund zu erneuter Dankbarkeit! –, dass in der Schreibregel 19, wo es um die Monophthongierung geht (das heisst um die Reduktion eines Doppellauts auf einen einfachen Vokal), im besonderen von mhd. *ei* vor Konsonant, sogar „Teile“ des Kantons Schaffhausen als zu respektierende Zone erwähnt sind. Das gibt uns das Recht, den Leitvokal der Klettgausprache ohne Regelverstoss zu schreiben. „E Zaane voll Saapfe d Laatere ab schlaapfe“ wird so gerechtfertigt, und auf der Flurnamenkarte „Braati, Laagrueb, Staag und Gaasswis“, im Gegensatz zu den Zürchern mit ihrer „Brait, Laigrueb, Staig und Gaisswise.“ „Da schläckt ka Gaass wäg!“ Es berührt uns deshalb auch wenig, dass im Grundsatz 7 der allgemeine Verzicht auf die Darstellung der Monophthongierung nahe gelegt wird.

Wenn andererseits als allgemeine Regel (die toponymischen Richtlinien kennen Grundsätze, Allgemeine Regeln und Schreibregeln), wenn also als Allgemeine Regel 3 gelten soll, dass Längenbezeichnungen bei Vokalen nicht berücksichtigt werden – und zwar „aus Rücksicht auf die Lesegewohnheiten“, dann schmerzt

der Widerspruch. Man kann ja wahrhaftig nicht gleichzeitig die bodenständige mündliche Form und die durch Lesegewohnheit erhärtete schriftliche wollen. Wenn die letztere die Richtschnur abgeben sollte, dann würde sich nämlich der ganze Aufwand für neue Richtlinien erübrigen. Wir Schaffhauser aber müssten im gegebenen Fall mit dem Verzicht auf die Doppel aa in „chaalt“ und „Waal“ und „Haalde“ auf ein Charakteristikum unserer Mundarten Verzicht leisten. Was die Flurnamenkommission selbstverständlich nicht tut, ungeachtet der unmissverständlichen Warnung „die Dehnung der alten mhd. Kurzvokale in offenen Silben wie in 'Tannewaald, Haalde' wird nicht berücksichtigt“. Da berufen wir uns lieber auf das andernorts verankerte Recht, für dialektspezifische Formen Ausnahmen machen zu dürfen.

Wenn ich im Folgenden noch auf einzelne Details eingehe, wo wir glauben, das Buschmesser ansetzen zu müssen, um die Regeldichte zu lichten, so vernachlässige ich boshaft jene Wegstrecken, auf denen uns das Regelwerk stützend begleitet.

Da wäre etwa bei den besonderen Schreibregeln der Problembereich der Angleichungen. Es geht darum, ob wir „Schlappach“ oder „Schlattbach“, „Äppeerihubel“ oder „Ärdbeerihubel“ zu schreiben haben. Nun wird unterschieden, ob der ursprüngliche Sinn noch aus dem ersten Wortteil herausgehört werde oder nicht, und danach „Schlappach“ mit zwei p, „Ärdbeerihubel“ aber mit dem auf die Erde hinweisenden „Ärd“ in die Karte gesetzt. Eine Regel, die überhaupt nur dort Sinn macht, wo klar ist, dass man den Sinn erkenne, die aber eindeutig gegen den Grundsatz verstösst, die ortsübliche Form zu verwenden, und uns trotz ihres Raffinements nicht erklärt, ob wir Aaltfäre oder Aalpfäre zu schreiben haben. Oder, um noch einmal auf die Schreibweise der langen Vokale zurück zu kommen, da wird uns ganz besonders nahe gelegt, zumindest in jenen Fällen auf den Doppelvokal zu verzichten, wo auch die schriftdeutsche Form lang gesprochen werde, obwohl nur ein Vokal steht, z.B. bei „Berg“ oder „March“. Deshalb nicht „Bäärg“ mit zwei ä, und „Maarch“ nicht mit zwei a. Aber erstens werden diese Wörter schriftdeutsch gar nicht lang gesprochen, und zweitens wird wieder dem Prinzip entgegen mit der Anpassung ans Schriftbild operiert.

Mühe mit dem Nachvollzug haben wir auch bei der Schreibregel, welche falsch zusammengewachsene Formen schützen will. Als Beispiele werden „Dergeten“ und „Nüechtere“ gegeben, die aus „d Ergete“ und in Üechtere verschmolzen wurden. Wir haben im Schaffhausischen den Fall des „Mäserich“, einer Waldbezeichnung, die aus „im Äserich“ gebildet wurde. Indem wir nun den alten „Äserich“ wieder in sein Recht einsetzen, wie dies nicht ortsüblich, aber bei den Senioren von Hemmental noch gebräuchlich ist, so beugen wir einer Fehldeutung vor. Bereits hat ja ein Philologe im „Mäserich“ die Holzmaserung erkennen wollen, wo doch höchstwahrscheinlich ein Platz für das äsende Wild gemeint war. Einzig die heraus geschälte alte Mundartform gibt den Sinn des Namens frei.

Restlos glücklich sind wir hingegen über die durch keine Sonderklausel entkräftete Verfügung der allgemeinen Schreibregel 1, wonach der unbetonte schwache

e Laut eben durch e (und nicht etwa durch das in den Mundartpublikationen epidemische ä wiederzugeben ist (widerzugeben, nicht widärzugäbän).

Ich breche hier ab und wiederhole zusammenfassend, dass die Schaffhauser Flurnamenkommission mit den neuen Richtlinien im Grossen und Ganzen gut zu Rande kommt, ja, dass wir uns durch diese auf unserem **Weg zur konsequenten Anwendung der überlieferten Mundartform** bestätigt finden. Und dass wir dort, wo sich Überschneidungen ergeben, überall einen Ausnahmepassus finden, der es uns erlaubt, das zu tun, was wir für gut finden. Der Dschungel hat den Vorteil, dass er eine Artenvielfalt erlaubt. Allein, gerade in dieser wünschbaren Offenheit liegt unseres Erachtens auch die Schwäche der neuen Richtlinien. Für Notfälle, das heisst überall dort, wo keine Interpretation vor einer Anpassung retten könnte, gibt es nämlich den Generalpardon von Grundsatz 8. Darin wird den Kantonen erlaubt, „ihre bisherige Schreibregelung weiterhin anwenden bzw. fortführen“ zu können, auch wenn sie – ich zitiere wörtlich – „dem vorliegenden Leitfaden zuwiderlaufen.“ Die Absolution wird zwar unter der Bedingung erteilt, dass die amtliche Vermessung bereits fortgeschritten ist; aber wo wäre diese nicht schon im Gange? Die Richtlinien werden kaum eine kantonale Arbeitsgruppe daran hindern, ihren eigenen Nasen zu folgen.

Mehr Toleranz ist schlechthin nicht vorstellbar. Damit gefährden jedoch die toponymischen Richtlinien ihre eigene Intention, ja ihre Daseinsberechtigung. Denn diese liegt letztlich darin, dass die Schreibung der Flurnamen eine gewisse Vereinheitlichung erfahre. Man kann sich immerhin auf den Reichtum der kantonalen Varianten berufen und mag sich im freien Spielraum wohl befinden. Wir tun das ja zugegebenermassen auch. Allein, gerade für einen kleinen Kanton, der an jedem Punkt seines Territoriums die Grenze nahe weiss und auf seinen Schul- wie Wanderkarten stets auch Flurnamen der Kantone Zürich, Thurgau und Aargau, abgesehen von denen des badischen Auslands einbeziehen muss, wäre eine Einigung über die kantonale Hoheitszone hinaus auch nicht zu verachten.

Meine Herren, ich bin auf generelle wie auf spezielle Punkte der Toponymischen Richtlinien bzw. des Leitfadens für die Schreibweise der Lokalnamen kritisch eingegangen, weil ich der Überzeugung bin, dass diese die Auseinandersetzung verdienen. Ihre Grundlage ist spürbar der Respekt vor dem alemannischen Namengut. Dazu bekennen auch wir uns. Deshalb kommt eine Rückkehr zu den Weisungen von 48, wie sie heute engagierte Befürworter gefunden hat, für uns in Schaffhausen nicht in Frage. Dazu sind mit jenem Konstrukt viel zu viele Wortbilder verbunden, die auf dem Kompromiss zwischen Mundart und Schriftsprache beruhten und uns Namen schenkten, die kein Mensch je so gesprochen hat. Ich denke, – ich will es Neudeutsch sagen, damit ich sicher verstanden werde – der point of no return sei erreicht.

Ich danke fürs Ausharren.

Alfred Richli